



Gemeinde Seegräben

# Parkierungsreglement

---

vom Gemeinderat beschlossen am 14. April 2021

In Kraft seit 1. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis Parkierungsreglement

	Seite
§ 1 Zweck und Geltung .....	3
§ 2 Regelungen für die Parkierungsanlage Linde.....	3
§ 3 Regelungen für die Parkierungsfläche vor dem Gemeindehaus .....	3
§ 4 Regelungen für die Parkierungsfläche auf dem Schulareal.....	3
§ 5 Regelung für Überlaufparkplätze .....	4
§ 6 Umsetzung der Parkplatzvorschriften Schuepis-Seehalden.....	4
§ 7 Vollzug.....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5
§ 9 Aufhebung bestehender Regelungen.....	5

# Parkierungsreglement

## § 1 Zweck und Geltung

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern (nachfolgend als „Fahrzeuge“ bezeichnet) auf öffentlichem Grund sowie die Umsetzung der Parkplatzvorschriften im kantonalen Gestaltungsplan Schuepis-Seehalden. Zudem wird in diesem Reglement die Bereitstellung von zusätzlichen temporären Abstellplätzen (nachfolgend als "Überlaufparkplätze" bezeichnet) geregelt.

Zweck und Geltung

<sup>2</sup> Diesem Reglement gehen übergeordnete gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, abweichende Signalisationen sowie temporäre polizeiliche Weisungen vor.

Vorgehende Bestimmungen

## § 2 Regelungen für die Parkierungsanlage Linde

<sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen auf der öffentlichen Parkierungsanlage Linde bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten ist gebührenpflichtig.

Grundsatz Regelung

<sup>2</sup> Die Anlage wird während 24 Stunden pro Tag mittels Schrankenbetrieb bewirtschaftet. Der Polizeivorstand kann ausführende Regelungen erlassen.

Bewirtschaftungsdauer

<sup>3</sup> Der Polizeivorstand ist befugt, die Parkierungsanlage zeitlich beschränkt für besondere Zwecke im öffentlichen Interesse Dritten zur Verfügung zu stellen.

Fremdnutzung

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Tarife für die Parkierungsanlage Linde im Gebührentarif der Gemeinde Seegräben fest. Änderungen sind im ordentlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Gebühren

## § 3 Regelungen für die Parkierungsfläche vor dem Gemeindehaus

<sup>1</sup> Die Parkierungsfläche vor dem Gemeindehaus ist durch eine richterliche Verfügung geregelt. Unberechtigten wird das Abstellen von Fahrzeugen aller Art verboten. Wer das Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bestraft.

Grundsatz Regelung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Parkierungsfläche zeitlich beschränkt für Fremdnutzungen im öffentlichen Interesse Dritten zur Verfügung zu stellen.

Fremdnutzung

## § 4 Regelungen für die Parkierungsfläche auf dem Schulareal

<sup>1</sup> Die Parkierungsfläche beinhaltet die Parkplätze auf dem Schulareal an der Aathalstrasse sowie die Parkfelder entlang der Weidstrasse und an der Leumatt.

Definition

<sup>2</sup> Die Parkierungsfläche auf dem Schulareal ist durch eine richterliche Verfügung geregelt. Unberechtigten wird das Abstellen von Fahrzeugen aller Art verboten. Wer das Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bestraft.

Grundsatz Regelung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Schulpflege sind befugt, Teile der Parkierungsfläche zeitlich beschränkt für Fremdnutzungen im öffentlichen Interesse Dritten zur Verfügung zu stellen.

Fremdnutzung

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist befugt, einzelne Parkfelder an Private zu vermieten. Zuständig ist der Gemeindegemeinschafter.

Vermietung einzelner Parkfelder an Private

## § 5 Regelung für Überlaufparkplätze

<sup>1</sup> Als Überlaufparkplätze werden zeitlich befristete Parkplätze bezeichnet, mit welchen ein grosses temporäres Verkehrsaufkommen durch die Schaffung improvisierter Parkplätze bewältigt werden soll.

Definition

<sup>2</sup> Die Schaffung von Überlaufparkplätzen ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

<sup>3</sup> Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Bewilligung von grossen Veranstaltungen der Politischen Gemeinde Seegraben.

Bewilligungsverfahren

## § 6 Umsetzung der Parkplatzvorschriften Schuepis-Seehalden

<sup>1</sup> Diese Regelung setzt die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Kantonalen Gestaltungsplan „Schuepis-Seehalden“ bezüglich Art. 15 Erschliessung und Art. 16 Fahrzeugabstellplätze fest.

Zielsetzung

<sup>2</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 3 der Vorschriften zum Kantonalen Gestaltungsplan „Schuepis-Seehalden“ sind innerhalb des Betriebszentrums max. 25 Parkplätze für Anwohnende und Mitarbeitende der Jucker Farm AG gestattet. Die Parkfelder müssen durch die Jucker Farm AG als solche beschildert werden. Für die Kundschaft und Besuchende stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

Fahrzeugabstellplätze auf dem Hofareal der Jucker Farm AG

<sup>3.1</sup> Die Parkierungsvorschriften innerhalb des Betriebszentrums werden durch eine Schranke umgesetzt.

Schrankenregelung

<sup>3.2</sup> Öffnung der Schranke erfolgt mit einem Code. Codeanpassungen erfolgen nur durch die Gemeinde. Die Gemeinde teilt eine Codeänderung der Jucker Farm AG mit.

<sup>3.3</sup> Zufahrt mit einem Code haben ausschliesslich Anwohnende, Mitarbeitende und Lieferanten der Jucker Farm AG. Weiteren Berechtigten (Sicherheitsfirma, Post etc.) darf der Code in Absprache mit der Gemeinde mitgeteilt werden.

<sup>3.4</sup> Bei Liefer- und Lastwagen sowie bei Not- und Unterhaltsfahrzeugen ab 2.50 m hebt sich die Schranke automatisch.

<sup>3.5</sup> Die Ausfahrt ist immer gewährleistet.

## § 7 Vollzug

- <sup>1</sup> Mit dem Vollzug dieses Reglements wird der Polizeivorstand beauftragt sofern keine andere Behörde bezeichnet ist. Er überwacht im Besonderen die Einhaltung der Regelungen und trifft bei Bedarf die notwendigen Anordnungen, falls die in der Bewilligung festgehaltenen Auflagen nicht eingehalten werden. Die Kosten der Umsetzung solcher Anordnungen trägt die Verursacherschaft. Vollzug
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegt die ordnungsgemässe Signalisation der Parkplätze auf öffentlichem Grund nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren hierfür anwendbaren Vorschriften. Signalisation
- <sup>3</sup> Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterschaft entfernt oder blockiert werden. Vollstreckung

## § 8 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde am 16. April 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Es wird auf den 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

## § 9 Aufhebung bestehender Regelungen

Folgende Erlasse werden mit der In-Kraft-Setzung dieses Erlasses aufgehoben: Aufhebung bestehender Regelungen

- Parkierungsreglement vom 7. Juli 2009
- Reglement für die Benützung des öffentlichen Parkplatzes durch die Jucker Farmart AG, durch den Gemeinderat beschlossen am 16. September 2008
- Verordnung über die Zufahrtsbeschränkung auf der Dorfstrasse vom 7. Juli 2009
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2006 „Parkplatzbewirtschaftung – Ausnahmeregelungen“.

Seegräben, 14. April 2021

Gemeinderat Seegräben

Marco Pezzatti  
Gemeindepräsident

Marc Thalmann  
Gemeindeschreiber